

III. Stiftung zur Förderung von Siedelungsgenossenschaften

Stempelmarke
Dr. E. A. Koechlin
Notar

STIFTUNGSURKUNDE

Vor mir dem unterzeichneten, öffentlichen Notar in Basel
sind erschienen:

Herr *Dr. Rudolf Kündig*, Advokat, von und in Basel, Präsident des
Aufsichtsrates des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.),
Basel,

und

Herr *Bernhard Jaeggi*, Kaufmann, von Mümliswil, in Freidorf (Mut-
tenz), Präsident der Verwaltungskommission des Verbandes
schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), für den Verband schweiz.
Konsumvereine (V. S. K.), in Basel, kollektiv die rechtsverbind-
liche Unterschrift führend

und haben mir erklärt:

§ 1.

Der Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel errichtet
mit gegenwärtigem Akt unter der Firma

«*Stiftung zur Förderung von Siedelungsgenossenschaften*»
eine Stiftung mit Sitz in Muttenz (Kanton Basellandschaft).

§ 2.

Die Stiftung hat den Zweck, die Erstellung von Siedelungen auf
genossenschaftlicher Grundlage zu fördern und die genossenschaft-
lichen Gedanken, wie sie bei der Gründung der Siedelungsgenossen-
schaft Freidorf in Muttenz wegleitend und grundlegend waren, in den
Statuten vom zwanzigsten Mai neunzehnhundertneunzehn (20. Mai
1919), dem Jahresberichte pro einunddreissigsten Dezember neunzehn-
hundertzwanzig (31. Dezember 1920) und den Leitsätzen und Er-
ziehungsprinzipien für die Siedelungsgenossenschaft Freidorf nieder-
gelegt sind, zu fördern.

Die erwähnten Statuten, der Jahresbericht, sowie die Leitsätze
und Erziehungsprinzipien der Siedelungsgenossenschaft Freidorf
bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Stiftungsurkunde und
werden je in einem Exemplar beigelegt.

§ 3.

Zur Erreichung des Zweckes dieser Stiftung werden die jährlichen Überschüsse, die sich laut Betriebsrechnung für die Liegenschaften nebst Gebäulichkeiten und Anlagen der Siedelungsgenossenschaft Freidorf in Muttenz ergeben und gemäss Art. 8 (acht) des Vertrages vom vierten November neunzehnhunderteinundzwanzig (4. November 1921) dem Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) zu übermitteln sind, von diesem dieser Stiftung als Stiftungsvermögen zugewiesen.

Der Vertrag vom 4. November 1921 (vierten November neunzehnhunderteinundzwanzig) bildet ebenfalls ein integrierender Bestandteil dieser Stiftungsurkunde und wird dieser beigelegt.

§ 4.

Das Verwaltungsorgan der Stiftung ist eine Kommission von drei Mitgliedern, die von der Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) gewählt wird. Die Wahlbehörde ist berechtigt, die Mitglieder der Stiftungskommission jederzeit abzu-berufen und durch andere zu ersetzen.

Als Mitglieder der Stiftungskommission hat die Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) gewählt:

1. Herrn Dr. Rudolf Kündig, Advokat, von und in Basel, Präsident des Aufsichtsrates des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.);
2. Herrn Dr. Anton Suter, ohne Beruf, von Krummenau (St. Gallen), in Lutry, Vizepräsident des Aufsichtsrates des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.);
3. Herrn Bernhard Jaeggi, Kaufmann, von Mümliswil (Solothurn), in Freidorf (Muttenz), Präsident der Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.).

§ 5.

Die Stiftungskommission verwaltet das Stiftungsvermögen und beschliesst seinerzeit in Verbindung mit den zuständigen Organen des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) über die Verwendung des Stiftungsvermögens, gemäss den in Art. 2 (zwei) dieser Stiftungsurkunde niedergelegten Bestimmungen.

§ 6.

Die Stiftung wird durch kollektive Unterschrift von je zwei Mitgliedern der Stiftungskommission nach aussen rechtsverbindlich berechtigt und verpflichtet.

§ 7.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Stiftungskommission geschieht ehrenamtlich.

§ 8.

Die Stiftungskommission hat dem Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) als Stifter alljährlich innert drei Monaten nach Rechnungsabschluss Bericht und Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr einzureichen.

§ 9.

Der Rechnungsabschluss der Stiftung erfolgt alljährlich auf den einunddreissigsten Dezember (31. Dezember), erstmals neunzehnhundertdreundzwanzig.

§ 10.

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

§ 11.

Diese Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Basellandschaft einzutragen.

Urkundlich dessen ist dieser Akt, nach erfolgter Lesung und Genehmigung, von den Comparenten und mir dem Notar unter Beisetzung meines amtlichen Siegels unterzeichnet worden.

Geschehen in Basel, den dritten Mai neunzehnhundertdreundzwanzig (den 3. Mai 1923).

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.):
Kündig. Jaeggi.

Siegel: Ernst A. Koechlin, Basel
J. U. D. Notarius

Dr. Ernst A. Koechlin
Notarius

IV. Stiftung zur Förderung von Siedelungsgenossenschaften

Auszug aus dem Protokoll der Stiftungskommission

Samstag, den 26. Mai 1923

Mit der eigentlichen Verwaltung der Stiftung und der Aufsicht über die Betriebsrechnung der Liegenschaften der Siedelungsgenossenschaft Freidorf durch Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der verschiedenen Kommissionen wird das Mitglied der Stiftungskommission, B. Jaeggi, betraut.

*

Nachtrag 1943.

Die Herren Dr. R. Kündig und Dr. A. Suter sowie das seinerzeit an Stelle des Herrn Dr. R. Kündig gewählte Mitglied der Stiftungskommission E. Angst sind verstorben.

Die Stiftungskommission der Stiftung zur Förderung von Siedelungsgenossenschaften besteht zurzeit aus:

1. Herrn Dr. B. Jaeggi, Freidorf bei Basel;
2. Herrn Dr. H. Küng, Direktor der Genossenschaftlichen Zentralbank, Basel;
3. Herrn O. Zellweger, Vizepräsident der Verbandsdirektion des des V. S. K., Basel.

V. Schreiben der Stiftung zur Förderung von Siedelungsgenossenschaften

vom 29. Mai 1923

Basel, den 29. Mai 1923.

Tit. Siedelungsgenossenschaft Freidorf.

Unsere Stiftungsurkunde sieht vor, dass die jährlichen Überschüsse, die sich laut Betriebsrechnung für die Liegenschaften, ebenso Gebäulichkeiten und Anlagen Ihrer Genossenschaft ergeben und ge-

mäss Artikel 8 des Vertrages vom 4. November 1921 dem Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) zu übermitteln sind, von diesem unserer Stiftung als Stiftungsvermögen zugewiesen werden. Gestützt darauf, hat unsere Stiftung ein Interesse daran, dass die Liegenschaften in richtiger Weise verwaltet und das Immobilienertragskonto einwandfrei geführt wird. Zu Ihrer Orientierung teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stiftungskommission mit der Aufsicht über die Betriebsrechnung der Liegenschaften Ihrer Genossenschaft das Mitglied unserer Kommission, B. Jaeggi, bezeichnet hat. B. Jaeggi wird demgemäss an den Sitzungen Ihrer Organe als Vertreter des V. S. K. sowie auch in unserem Namen teilnehmen. Wir bitten Sie, hiervon gefl. Vormerkung zu nehmen.

Mit genossenschaftlichem Grusse!

Im Namen der Stiftung zur Förderung von Siedelungsgenossenschaften:

Rud. Kündig.

A. Suter.

VI. Auszüge aus dem Jahresbericht der Siedelungsgenossenschaft Freidorf pro 1920

(Art. 3 des Vertrages vom 1./4. November 1921.)

Die Wohnungsfrage

Theoretiker und Praktiker, Gelehrte und Laien, Hygieniker und Politiker haben besonders seit einigen Jahrzehnten durch Wort und Schrift die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Wohnungsfrage gelenkt. Dieser Hinweis lässt ohne weiteres erkennen, dass dem Problem aus den verschiedensten Beweggründen Beachtung geschenkt wird. Weil die Siedler im Freidorf meistens mit den Wohnungsverhältnissen in der Stadt Basel verknüpft waren, darf man hier an die im Februar 1889 durch den Regierungsrat von Baselstadt veranstaltete, durch Professor Karl Bücher bearbeitete und 1891 im Druck erschienene Wohnungsenquête erinnern, welche dann allgemein zum Vorbilde für eine systematische Untersuchung der Wohnungsverhältnisse wurde. Die gewonnenen Resultate zeigten, dass begründete Ursache vorhanden war, den Übelständen im Wohnungswesen diejenigen Massnahmen entgegenzusetzen, die geeignet sein konnten, eine Beseitigung oder wenigstens eine Milderung herbeizuführen. Dies